

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreisfreie Städte

Kreise

Städte, Amtsfreie Gemeinden und Ämter
durch die Kreise

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 632
Meine Nachricht vom: /

Ulrich Tasch
ulrich.tasch@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-1732
Telefax: 0431 988 614-1732

18.10.2022

Verzicht auf Raumordnungsverfahren bei der Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen Beschluss der Landesregierung vom 13.09.2022

Im Landesentwicklungsplan (LEP 2021) ist in Ziffer 3.4.2 Absatz 5 der Grundsatz formuliert, dass für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden soll. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.

Die Landesregierung hat jetzt am 13.09.2022 bezogen auf diesen Grundsatz des LEP beschlossen, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten.

Mit diesem Beschluss erfolgt eine Verständigung auf die zukünftige übergangsweise Verwaltungspraxis bei der Auslegung dieses Grundsatzes bis zu einer Änderung des LEP. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Durchführung eines ROV (§ 14 Abs. 5 LaplaG). Zwar wäre eine raumordnerische Beurteilung, die das Ergebnis des ROV darstellt, von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im ROV beurteilten Gegenstand betreffen, nach Maßgabe des § 4 ROG zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 7 LaplaG). Eine raumordnerische Überprüfung erfolgt aber bei Bauleitplanungen regelmäßig auch im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme. Im Genehmigungsverfahren für Flächennutzungspläne erfolgt erneut die Überprüfung der landesplanerischen Erfordernisse, so dass eine Aushebelung der raumordnerischen Ziele nicht zu befürchten

ist. Vielmehr soll hiermit lediglich eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden, indem grundsätzlich auf die Doppelung bestimmter Verfahrensschritte verzichtet wird. Im Hinblick auf das im Koalitionsvertrag festgeschriebene dringende Erfordernis der Planungsbeschleunigung soll durch diese Auslegungsweise ein Hinauszögern bis zu einer neuerlichen Änderung des LEP verhindert werden und der Zeitraum bis dahin überbrückt werden.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten (z.B. außergewöhnlicher Größe oder der Lage in einem besonders konflikträchtigen Raum) im Ausnahmefall trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) durchzuführen. Die Entscheidung darüber erfolgt zum Zeitpunkt der Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 LaPlaG.

In der Handreichung „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ vom 11.02.2022 heißt es, dass Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte als Begründung dafür dienen können, dass die Landesplanungsbehörde auf ein ROV verzichtet. Der Verzicht auf ROV ergibt sich jetzt unmittelbar aus dem o.g. Beschluss der Landesregierung. Gleichwohl sind Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte nach wie vor am besten geeignet, um potenzielle Konfliktlagen großflächiger Planungen und Agglomerationen, die im Kontext mehrerer Planungen benachbarter Gemeinden entstehen könnten, zu beschreiben und planerisch zu bewerten. Die Abteilung Landesplanung empfiehlt daher vor dem Hintergrund der in Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP 2021 genannten gemeindegrenzen übergreifenden Abstimmung auch weiterhin die Erstellung solcher Konzepte und hält es auch weiterhin für äußerst sinnvoll, die Handreichung vom 11.02.2022 für die inhaltliche Ausgestaltung von Konzepten heranzuziehen.